

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 19.05.2010

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes,
des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Christian Wulff

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes,
des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und
der Niedersächsischen Bauordnung¹⁾****Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes**

Das Niedersächsische Architektengesetz in der Fassung vom 26. März 2003 (Nds. GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „mit der Bezeichnung einer Fachrichtung nach § 3 Abs. 1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 4 Nr. 1 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 755/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 205 S. 10)“ durch die Angabe „(ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11)“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Zur Vertiefung der Tätigkeitsschwerpunkte der berufspraktischen Tätigkeit müssen mindestens acht eintägige Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themengebieten besucht worden sein:

 1. öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens,
 2. zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens,
 3. Planungs- und Baupraxis sowie
 4. Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens.“
 - bb) Es wird der folgende Satz 7 angefügt:

„⁷Für die Eintragung in der Fachrichtung ‚Architektur‘ ist der Besuch von zwei Veranstaltungen je Themengebiet und für die Eintragung in den übrigen Fachrichtungen der Besuch von einer Veranstaltung je Themengebiet und vier weiteren Veranstaltungen erforderlich.“
 - e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „Artikels 11 Buchst. c“ durch die Verweisung „Artikels 11 Abs. 1 Buchst. c“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Artikels 11 Buchst. c“ durch die Verweisung „Artikels 11 Abs. 1 Buchst. c“ ersetzt.
 - f) In Absatz 11 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

¹⁾ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

3. Dem § 4 a Abs. 2 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Ein ausreichender Versicherungsschutz liegt auch vor, wenn eine Berufshaftpflichtversicherung mit einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen wurde und diese hinsichtlich der Zweckbestimmung, des versicherten Risikos und der vereinbarten Deckung im Wesentlichen mit einer Versicherung nach den Sätzen 1 bis 3 gleichwertig ist. ⁵Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so sind die nicht gedeckten Risiken abzusichern. ⁶Der Versicherungsschutz kann durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts oder des Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer solchen Versicherung nachgewiesen werden.“

4. § 4 b wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴§ 4 a Abs. 2 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Ausfertigung“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 7 b Abs. 2 Satz 1“ wird durch die Verweisung „Absatz 7“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung

„(2) ¹Die Architektenkammer bestätigt der antragstellenden Person oder Gesellschaft den Eingang des Eintragungs- oder Genehmigungsantrages unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats. ²Über Anträge nach Satz 1 ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; in den Fällen des § 4 Abs. 8 Nr. 1 und Abs. 9 bis 11 beträgt die Höchstfrist nach Halbsatz 1 vier Monate. ³Hat die Architektenkammer nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 entschieden, so gilt die Eintragung als erfolgt oder die Genehmigung als erteilt; § 42 a Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht anzuwenden. ⁴Zum Nachweis der in § 4 Abs. 8 Nr. 1 und Abs. 9 bis 11 genannten Voraussetzungen dürfen nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. d und f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Bescheinigungen werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.“

- c) Es werden die folgenden Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz einschließlich der Informationen nach § 4 b Abs. 4 Satz 5, können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(6) ¹Beschwert sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der Architektenkammer über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung einer auswärtigen Architektin oder eines auswärtigen Architekten, die oder der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt und in einem anderen dieser Staaten niedergelassen ist, so unterrichtet die Architektenkammer die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. ²Satz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen oder der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind.

(7) Die Architektenkammer stellt für Staatsangehörige eines in Absatz 6 genannten Staates, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung in Niedersachsen haben oder ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung unmittelbar vor der Verlegung in einen anderen in Absatz 6 Satz 1 genannten Staat in Niedersachsen hatten, die nach der Richtlinie 2005/36/EG für die Berufsausübung in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat notwendigen Bescheinigungen aus.“

6. In § 7 a Abs. 3 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.
7. § 7 b wird gestrichen.
8. § 7 c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. Personendaten, deren Übermittlung oder Entgegennahme zur Erfüllung der Aufgaben nach § 7 Abs. 5 bis 7 oder nach den §§ 8 a bis 8 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich ist.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 3 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 4“ ersetzt.
9. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Architektenkammer nimmt

 1. die Aufgaben betreffend die Gesellschaften (§ 1 a), die auswärtigen Architektinnen und Architekten und die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sowie die Aufgaben nach Absatz 4 und nach § 7 Abs. 6 und 7,
 2. die Aufgaben nach den §§ 8 a bis 8 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes und
 3. die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

im übertragenen Wirkungskreis wahr.“
10. § 32 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Das Niedersächsische Ingenieurgesetz in der Fassung vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324, 434), geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Verweisung „Artikels 11 Buchst. c“ durch die Verweisung „Artikels 11 Abs. 1 Buchst. c“ und die Angabe „(ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 755/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 205 S. 10)“ durch die Angabe „(ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Artikels 11 Buchst. c“ durch die Verweisung „Artikels 11 Abs. 1 Buchst. c“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 4 nachweist.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 6“ ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 4 bis 6 eingefügt:
„⁴Ein ausreichender Versicherungsschutz liegt auch vor, wenn eine Berufshaftpflichtversicherung mit einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen wurde und diese hinsichtlich der Zweckbestimmung, des versicherten Risikos und der vereinbarten Deckung im Wesentlichen mit einer Versicherung nach den Sätzen 1 und 2 gleichwertig ist. ⁵Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so sind die nicht gedeckten Risiken abzusichern. ⁶Der Versicherungsschutz kann durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts oder des Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer solchen Versicherung nachgewiesen werden.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 6“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Dem § 7 Abs. 2 wird der folgende Satz 5 angefügt:
„5§ 4 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Ausfertigung“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „Sätze 3 und 4“ durch die Angabe „Sätze 3 bis 7“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
5. Die §§ 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„§ 10

Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

(1) In die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser wird auf Antrag eingetragen, wer aufgrund eines Studiums des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ führen darf und danach mindestens zwei Jahre lang auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

(2) Die in die Liste nach Absatz 1 eingetragenen Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser haben sich auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts beruflich fortzubilden.

(3) § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 gelten entsprechend.

§ 11

Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

(1) ¹In die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner wird auf Antrag eingetragen, wer

1. aufgrund eines Studiums des Hochbaus (Artikel 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ führen darf und danach mindestens drei Jahre lang in der Tragwerksplanung tätig gewesen ist oder
2. die Berufsbezeichnung ‚Architektin‘ oder ‚Architekt‘ führen darf und mindestens drei Jahre lang in der Tragwerksplanung tätig gewesen ist.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 setzt die Eintragung außerdem voraus, dass die Tragwerksplanerin oder der Tragwerksplaner Mitglied der Ingenieurkammer oder Mitglied einer entsprechenden Kammer in einem anderen Bundesland ist.

(2) Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner, die in die Liste nach Absatz 1 eingetragen sind und nicht Mitglied der Ingenieurkammer sind, haben der Ingenieurkammer

1. die Beendigung ihrer Mitgliedschaft in einer anderen Ingenieurkammer und
2. den Wegfall der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Architektin‘ oder ‚Architekt‘

unverzüglich anzuzeigen.

(3) § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 gelten entsprechend.“

6. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ingenieurkammer nimmt

1. die Aufgaben in Bezug auf die in § 6 Abs. 1 genannten Gesellschaften und auf auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure sowie die Aufgaben nach Absatz 3 und nach § 15 a Abs. 3 und 4,
2. das Führen der Listen nach den §§ 10 und 11,
3. die Aufgaben nach § 58 Abs. 4 Sätze 6, 7 und 9, Abs. 6 Satz 3 sowie Abs. 8 NBauO,
4. die Aufgaben nach den §§ 8 a bis 8 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes und
5. die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

im übertragenen Wirkungskreis wahr.“

7. § 15 a erhält folgende Fassung:

„§ 15 a

Verfahren

(1) ¹Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person oder Gesellschaft den Eingang des Eintragungs- oder Genehmigungsantrages unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats. ²Über Anträge nach Satz 1 ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; bei Entscheidungen über den Antrag auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2, 3 oder 4 erfüllen, beträgt die Frist vier Monate. ³Hat die Ingenieurkammer nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 entschieden, so gilt die Eintragung als erfolgt oder die Genehmigung als erteilt; § 42 a Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz einschließlich der Informationen nach § 7 Abs. 3 Satz 3 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(3) ¹Beschwert sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der Ingenieurkammer über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs oder einer auswärtigen Beratenden Ingenieurin oder eines auswärtigen Beratenden Ingenieurs, die oder der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt und in einem anderen dieser Staaten niedergelassen ist, so unterrichtet die Ingenieurkammer die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. ²Satz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen oder der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind.

(4) Die Ingenieurkammer stellt für Staatsangehörige eines in Absatz 3 genannten Staates, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung in Niedersachsen haben oder ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung unmittelbar vor der Verlegung in einen anderen in Absatz 3 Satz 1 genannten Staat in Niedersachsen hatten, die nach der Richtlinie 2005/36/EG für die Berufsausübung in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat notwendigen Bescheinigungen aus.“

8. § 15 b wird gestrichen.

9. § 34 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,
2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 24 Abs. 7 Nr. 2,
3. nicht geregelte Bauprodukte

verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 1 Abs. 4 nachgewiesen ist.“

2. § 28 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ durch die Worte „natürliche oder juristische Person oder eine Stelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „eine Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde“ durch die Worte „eine natürliche oder juristische Person, eine Stelle oder eine Behörde“ und die Worte „die Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft oder Behörde“ durch die Worte „die natürliche oder juristische Person, die Stelle oder die Behörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften“ durch die Worte „natürlichen oder juristischen Personen, Stellen“ ersetzt.
3. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Entwurfsverfasser“ die Worte „oder in ein entsprechendes Verzeichnis in einem anderen Bundesland“ eingefügt und am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
 - b) Die Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind, dürfen, wenn sie im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung haben, zur vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser bestellt werden, wenn sie

 1. in einem dieser Staaten zur Erbringung von Entwurfsdienstleistungen nach den Absätzen 1 und 2 rechtmäßig niedergelassen sind,
 2. aufgrund eines Studiums des Bauingenieurwesens berechtigt sind, die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ zu führen und
 3. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre zwei Jahre lang ausgeübt haben.

²Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungen beurteilt. ³Personen nach Satz 1 haben das erstmalige Erbringen einer Dienstleistung als Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser in Niedersachsen der Ingenieurkammer vorher schriftlich zu melden. ⁴Ist eine vorherige Meldung wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich, so ist die Meldung unverzüglich nachzuholen. ⁵Bei der Meldung sind folgende Dokumente vorzulegen:

 1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
 2. eine Bescheinigung, dass sie oder er im Niederlassungsstaat rechtmäßig zur Ausübung einer Entwurfsdienstleistung niedergelassen und die Ausübung des Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
 3. ein Berufsqualifikationsnachweis,
 4. für den Fall, dass weder die in Nummer 2 genannte Tätigkeit noch die Ausbildung zu dem Beruf im Niederlassungsstaat reglementiert ist, eine Bescheinigung darüber, dass der Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt wurde.

⁶Die Ingenieurkammer bestätigt auf Antrag, dass die Meldung erfolgt ist. ⁷Wesentliche Änderungen der nach Satz 5 bescheinigten Umstände hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen durch Dokumente nach Satz 5 nachzuweisen. ⁸Der Meldepflicht unterliegt nicht, wer sich bereits in einem anderen Bundesland gemeldet hat und infolgedessen dort als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser tätig werden darf. ⁹Die Ingenieurkammer kann das Tätigwerden als Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser untersagen, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 8 nicht erfüllt sind.

(5) Für die mit der Gestaltung von Innenräumen verbundenen genehmigungsbedürftigen baulichen Änderungen von Gebäuden darf als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser auch bestellt werden, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung ‚Innenarchitektin‘ oder ‚Innenarchitekt‘ zu führen.

(6) ¹Für genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen, die Handwerksmeisterinnen oder Handwerksmeister aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung entwerfen können, dürfen auch Meisterinnen oder Meister des Maurer-, des Beton- und Stahlbetonbauer- oder des Zimmerer-Handwerks und Personen, die diesen nach § 7 Abs. 3, 7 oder 9 der Handwerksordnung gleichgestellt sind, als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser bestellt werden. ²Das Gleiche gilt für staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau. ³Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 nicht vorzuliegen braucht.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - d) In Absatz 8 werden die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
4. § 69 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 4“ durch die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder Abs. 4“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Tragwerksplaner“ die Worte „oder in ein entsprechendes Verzeichnis in einem anderen Bundesland“ eingefügt und die Worte „§ 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes Tragwerksplanungen erstellen darf“ durch die Worte „Absatz 1 a vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner erbringen darf“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 4“ durch die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:
- „(1 a) ¹Staatsangehörige eines in § 58 Abs. 4 Satz 1 genannten Staates, die im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung haben, dürfen in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner erbringen, wenn sie
1. in einem dieser Staaten als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner rechtmäßig niedergelassen sind und

2. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre zwei Jahre lang ausgeübt haben.
- ²§ 58 Abs. 4 Sätze 2 bis 9 gilt entsprechend.“
5. § 75 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Tragwerksplaner“ die Worte „oder in ein entsprechendes Verzeichnis in einem anderen Bundesland“ eingefügt und die Worte „§ 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes Tragwerksplanungen erstellen darf“ durch die Worte „§ 69 a Abs. 1 a Satz 1 vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner erbringen darf“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²§ 58 Abs. 4 Sätze 2 bis 9 gilt entsprechend.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
³Die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 4“ wird durch die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder Abs. 4“ ersetzt.
- d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
6. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 69 a Abs. 1 Nrn. 4 und 5“ durch die Verweisung § 69 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5“ und die Verweisung „§ 75 a Abs. 3 Sätze 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 75 a Abs. 3 Sätze 1 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 69 a Abs. 1 Nr. 4 durch die Verweisung „§ 69 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (Einsetzen Datum: Tag nach Verkündung dieses Gesetzes) ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) - nachfolgend: Dienstleistungsrichtlinie -.

Während die mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG), des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG) und anderer Gesetze vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 370) umgesetzte Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - nachstehend: Berufsqualifikationsrichtlinie - u. a. die für das Führen von Berufsbezeichnungen erforderliche persönliche (berufliche) Qualifikation natürlicher Personen regelt, betrifft die Dienstleistungsrichtlinie als Bestandteil der sogenannten Lissabon-Strategie der Europäischen Union die Beseitigung bestimmter, einen wirklichen Binnenmarkt verhindernder rechtlicher Beschränkungen bei der Erbringung von Dienstleistungen durch natürliche Personen und durch Gesellschaften.

Die Dienstleistungsrichtlinie, deren Regelungen Sachverhalte der primärrechtlichen Dienstleistungsfreiheit (Artikel 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. EU Nr. C 115 S. 47 - nachfolgend: AEUUV -) aber auch der Niederlassungsfreiheit (Artikel 49 AEUUV) umfassen, hat den Abbau bürokratischer und zwischenstaatlicher Hemmnisse sowie die Förderung grenzüberschreitender Dienstleistungen zum Ziel. Sie sieht Erleichterungen bei der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit vor, unter anderem die Abwicklung grundsätzlich aller Verwaltungsverfahren mit zuständigen Behörden über sogenannte einheitliche Ansprechpartner (Artikel 6), die elektronische Verfahrensabwicklung (Artikel 8), den Eintritt der sogenannten Genehmigungsfiktion (Artikel 13 Abs. 4) und begründet grundsätzlich einen Anspruch der Dienstleistungserbringer (natürliche Personen wie auch Gesellschaften), aufgrund einer ihnen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum - nachfolgend: EU-/EWR-Mitglied- oder -vertragsstaat - erteilten Genehmigung die genehmigte Dienstleistungstätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet dieses Staates ausüben zu dürfen, auch wenn die Genehmigung von einer Behörde erteilt wurde, deren örtliche Zuständigkeit z. B. auf das Gebiet einer Kommune oder eines Bundeslandes begrenzt ist (Artikel 10 Abs. 4). Nationale Reglementierungen der Aufnahme oder der Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in Gestalt von Anforderungen oder Genehmigungsregelungen stellt die Richtlinie unter den Vorbehalt der Rechtfertigungsmöglichkeit; alle richtlinienrelevanten Normen in den EU-/EWR-Mitglied- oder -vertragsstaaten, die aufgrund des Ergebnisses einer obligatorischen Normprüfung des nationalen Rechts Anforderungen oder Genehmigungsregelungen der Niederlassungsfreiheit (Artikel 49 AEUUV) enthalten, die nach den Vorgaben des Unionsrechts nicht zu rechtfertigen sind, müssen abgemildert oder abgeschafft werden. Im Bereich der Dienstleistungsfreiheit (Artikel 56 AEUUV) - in Kapitel III der Dienstleistungsrichtlinie „freier Dienstleistungsverkehr“ genannt - sind Anforderungen und Genehmigungsregelungen an Dienstleistungserbringer nur noch unter engen Voraussetzungen erlaubt.

Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Niedersächsischen Architektengesetz und im Niedersächsischen Ingenieurgesetz erfolgt teilweise mittels Bezugnahme auf das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in das mit den Änderungsgesetzen vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418) und vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) bestimmte Vorschriften der Richtlinie umgesetzt wurden (vgl. Artikel 1 Nr. 5 Buchst. c - § 7 Abs. 5 NArchG -).

Die Umsetzungsfrist der Dienstleistungsrichtlinie endete am 28. Dezember 2009.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die erneute Umsetzung Europäischen Unionsrechts erfordert gesetzliche Regelungen im Niedersächsischen Architektengesetz, im Niedersächsischen Ingenieurgesetz und in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf den ländlichen Raum oder die Landesentwicklung.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Entwurf berücksichtigt die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen.

V. Auswirkungen auf Familien oder auf schwerbehinderte Menschen

Der Entwurf hat keine derartigen Auswirkungen.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Belastende Auswirkungen auf den Haushalt des Landes ergeben sich aufgrund des Gesetzesentwurfs nicht.

Bei den für den Vollzug des Niedersächsischen Architektengesetzes und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes jeweils zuständigen Kammern, der Architektenkammer Niedersachsen - nachfolgend: Architektenkammer - und der Ingenieurkammer Niedersachsen - nachfolgend: Ingenieurkammer - sind haushaltmäßige Auswirkungen nicht ausgeschlossen, soweit die Kammern infolge der umzusetzenden Artikel 6 und 8 der Dienstleistungsrichtlinie die elektronische Durchführung von Verwaltungsverfahren sicherzustellen haben (vgl. Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 2 Nr. 7 - § 7 Abs. 5 NArchTG, § 15 a Abs. 2 NIngG -).

VII. Beteiligung von Verbänden und Kammern

Zum Gesetzesentwurf erhielten folgende Kammern und Verbände Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Architektenkammer Niedersachsen
- Ingenieurkammer Niedersachsen
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen (LHN)
- Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag (NIHK)
- Niedersächsische IHK- AG Hannover-Braunschweig
- Verbraucherzentrale Niedersachsen
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen
- Baugewerbe-Verband Niedersachsen (BVN)
- Genossenschaftsverband e. V., Verwaltungssitz Hannover
- Genossenschaftsverband Weser-Ems e. V.
- Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V., Landesverband Niedersachsen (BDB)
- Bund Deutscher Architekten in Niedersachsen e. V.
- Bund Deutscher Innenarchitekten, Landesverband Niedersachsen/Bremen (BDIA)
- Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Niedersachsen/Bremen (bdla)
- Vereinigung Freischaffender Architekten Deutschlands e. V., Landesgruppe Niedersachsen (VFA)
- Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e. V, SRL - Nord (SRL)
- Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., Landesgruppe Niedersachsen (BDVI)
- Bund der Ingenieure für Wasser-, Abfallwirtschaft und Kulturbau, Landesgruppe Niedersachsen/Bremen e. V.
- Verband Beratender Ingenieure e. V., Landesverband Niedersachsen
- Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik, Bezirksverein Hannover
- Verband Deutscher Vermessungsingenieure (VDV)
- Vereinigung der Prüflingenieur für Baustatik in Niedersachsen e. V. (vpi)
- Verband Selbstständiger Ingenieure, Landesverband Niedersachsen/Bremen e. V.
- Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Niedersachsen e. V.
- Verein Deutscher Ingenieure, Landesverband Niedersachsen (VDI)
- Verband Deutscher Eisenbahningenieure e. V. (VDEI)
- Informationskreis für Raumplanung e. V.

- Informationskreis für Raumplanung e. V., Regionalgruppe Hannover-Braunschweig (IfR)
- Verband Ingenieure für Kommunikation e. V.
- Verband der freien Berufe im Land Niedersachsen

Insgesamt sind 16 Stellungnahmen eingegangen.

1. Der Genossenschaftsverband Weser-Ems e. V., die Verbände IfR und VDI sowie die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens haben keine Änderungsvorschläge vorgebracht.
2. Die Architektenkammer Niedersachsen, die Ingenieurkammer Niedersachsen, die Verbände vpi, BDB, VDV, bdla, SRL, VDEI und der NIHK machen grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Anwendbarkeit der Dienstleistungsrichtlinie zu den für Gesellschaften (§ 4 b NArchTG, §§ 6 und 7 NIngG) vorgesehenen Änderungen geltend.

Diesen Anregungen und Hinweisen der Kammern und Verbände der trägt der nunmehrige Gesetzentwurf Rechnung; die Gesellschaften betreffenden Regelungen bleiben im Wesentlichen unverändert.
3. Der BVN und die LHN äußern sich befürwortend zu den Regelungen für Entwurfsverfasser in der Niedersächsischen Bauordnung.
4. Die Ingenieurkammer Niedersachsen und die Verbände vpi und BDVI bemängeln darüber hinaus den ihrer Meinung nach nicht ausreichend berücksichtigten Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“. Soweit hiermit das in den Ingenieurgesetzen einiger anderer Bundesländer verankerte Genehmigungserfordernis zum Führen der Berufsbezeichnung bei einer im Ausland erworbenen Studienqualifikationen angesprochen wird, liegen keine Erkenntnisse vor, dass die geltende Regelung des § 1 NIngG zu Missbräuchen in Niedersachsen führt. Auch aus dem Vorbringen der Ingenieurkammer ergeben sich hierzu keine Hinweise.
5. Der SRL regt an, einzelne Vorschriften zu den Berufsaufgaben der Stadtplanerinnen und Stadtplaner (§ 3 NArchTG) möglichst noch in diesem Gesetzgebungsverfahren anzupassen. Die Anregungen des SRL werden in diesem Gesetzgebungsverfahren, das vorrangig der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie dient, aus Zeitgründen nicht aufgegriffen. Zur ferner geltend gemachten Aufhebung der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für stadtplanerische und raumordnerische Tätigkeiten der Berufsangehörigen wird darauf hingewiesen, dass auch bei dieser Personengruppe Haftungsrisiken bestehen, die zu versichern sind. Erkenntnisse über eine Unversicherbarkeit der Haftungsrisiken dieser Tätigkeitsbereiche liegen nicht vor.
6. Soweit die Architektenkammer und die Ingenieurkammer weitere „qualitätssichernde“ Regelungen“ anregen, die nach der Berufsankennungsrichtlinie möglich sind, besteht hinsichtlich der mit dem Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl S. 370) in beiden Gesetzen erfolgten Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie derzeit kein darüber hinausgehender Anpassungsbedarf. Zu der von beiden Kammern in diesem Zusammenhang in Gesprächen angeregten zusätzlichen Aufnahme einer Regelung zu Artikel 14 der Berufsankennungsrichtlinie (Ausgleichsmaßnahmen in Gestalt eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung) ergibt sich aus der nunmehr vorliegenden bundesweiten Auswertung der Fallzahlen des Jahres 2008, dass diese Regelung in jenen Bundesländern, die Artikel 14 der Berufsankennungsrichtlinie in die jeweiligen Berufsgesetze umgesetzt haben, in keinem Fall zur Anwendung gelangte.

Im Übrigen erfolgt die Bewertung der Stellungnahmen bei den entsprechenden Vorschriften.

VIII. Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat im Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme abgegeben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes)

Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erfordert u. a. Anpassungen in § 7 Abs. 2 NArchTG; hier wird die sogenannte Genehmigungsfiktion umgesetzt. Mit der Änderung in § 7 Abs. 5 NArchTG wird die elektronische Verfahrensabwicklung zwischen Antragstellerinnen und Antragstellern und der Architektenkammer sowie die Verfahrensabwicklung über einen einheitlichen Ansprechpartner durch Verweis auf Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes umgesetzt.

Außerhalb der Umsetzung Europäischen Unionsrechts präzisiert § 4 Abs. 5 die Themengebiete zur Vertiefung der berufspraktischen Tätigkeit im Verfahren der Eintragung in die Architektenliste nachzuweisenden Fortbildungsveranstaltungen.

Paragrafen ohne Bezeichnung eines Gesetzes beziehen sich im Folgenden auf das Niedersächsische Architektengesetz.

Zu Nummer 1 (§ 2 Auswärtige Architektinnen und Architekten, auswärtige Gesellschaften):

Mit dem Wirksamwerden des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 erlangte die Europäische Union Rechtspersönlichkeit (Artikel 47 des Vertrages über die Europäische Union, ABl. EU Nr. C 115 - nachfolgend: EUV -); sie wurde Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft (Artikel 1 Abs. 3 EUV). Das Recht der Europäischen Gemeinschaft ist damit Unionsrecht geworden. Entsprechend dieser unionsrechtlichen Änderungen verweist Satz 4 künftig auf das Recht der Europäischen Union.

Zu Nummer 2 (§ 4 Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste):

Zu Buchstabe a:

In Absatz 1 wird zur Verdeutlichung aufgenommen, dass die Eintragung in die Architektenliste stets mit der Bezeichnung einer Fachrichtung erfolgt; Fachrichtungsbezeichnungen setzen die §§ 3 und 4 Abs. 1 Nr. 2 voraus.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 korrigiert ein Redaktionsversehen im Gesetzgebungsverfahren zu dem Änderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 370); die maßgebliche Regelung zur Berufspraxis, auf die zu verweisen ist, enthält der geltende Absatz 5.

Zu Buchstabe c:

In Absatz 4 Satz 4 Nr. 1 wird die Bezeichnung der Fundstelle der Berufsqualifikationsrichtlinie aktualisiert.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Absatz 5 Satz 6 hebt auf Anregung der Architektenkammer gegenüber der geltenden Regelung den notwendigen Fortbildungsinhalt des „Planens“ gesondert hervor, womit insbesondere für die Fachrichtung „Stadtplanung“ - aber auch für die anderen Fachrichtungen - klargestellt wird, dass die Fortbildung in den jeweiligen Themengebieten der neuen Nummern 1 bis 4 auch planungsbezogene Komponenten beinhaltet.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Satz 7 regelt, wie viele absolvierte Fortbildungsveranstaltungen zu einem der in Satz 6 Nummern 1 bis 4 genannten Themengebiete für die Eintragung in die Architektenliste in den einzelnen Fachrichtungen mindestens nachzuweisen sind. Die Eintragung in der Fachrichtung „Architektur“ erfordert die Teilnahme an je zwei Veranstaltungen der in Satz 6 Nrn. 1 bis 4 genannten Themengebiete, weil sich die in § 3 Abs. 1 genannten Berufsaufgaben der Berufsangehörigen dieser Fachrichtung mit den Berufsaufgaben der Angehörigen der anderen Fachrichtungen überschneiden.

Da der bisherige § 4 Abs. 5 Satz 6 für Berufsangehörige aller Fachrichtungen den Nachweis des Besuchs von jeweils zwei der in der Vorschrift genannten Themengebiete beinhaltet, erfüllen Antragstellerinnen und Antragsteller der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung insoweit auch nach Änderung des Satzes 6 weiterhin die Eintragungsvoraussetzungen; denn die für diese Fachrichtungen nach künftigem Recht zulässige Wahlmöglichkeit erlaubt auch den Besuch von jeweils zwei Veranstaltungen der in Satz 6 Nrn. 1 bis 4 genannten Themengebiete.

Zu Buchstabe e

In Absatz 9 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 wird jeweils die Verweisung berichtigt. Durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU L 311 S. 1) wurde dem Artikel 11 der Berufsqualifikationsrichtlinie ein neuer Absatz 2 angefügt; der bisherige Normtext des Artikels 11 dieser Richtlinie wurde dadurch (neuer) Absatz 1.

Zu Buchstabe f:

Absatz 11 nimmt künftig auf das Unionsrecht Bezug (vgl. Begründung zu Nummer 1 - § 2 Abs. 1 Satz 4 -).

Zu Nummer 3 (§ 4 a Eintragung der Beschäftigungsart, Berufshaftpflichtversicherung):

Die neuen Sätze 4 bis 6 dienen der Umsetzung des Artikels 23 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 der Dienstleistungsrichtlinie. Satz 5 setzt Artikel 23 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 der Dienstleistungsrichtlinie um. Mit Satz 6 wird Artikel 23 Abs. 2 Unterabs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 4 (§ 4 b Voraussetzungen für die Eintragung in die Gesellschaftsliste, Sonderregelungen für Gesellschaften):

Zu Buchstabe a:

Absatz 2 Satz 4 - neu - verweist auf § 4 a Abs. 2 Sätze 4 bis 6 - neu - und gewährleistet, dass eine Gesellschaft den Versicherungsnachweis der Berufshaftpflichtversicherung entsprechend den Vorgaben des Artikels 23 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 der Dienstleistungsrichtlinie auch mittels einer Bescheinigung eines in einem EU-/EWR-Mitglied- oder --vertragsstaat ansässigen Versicherungsunternehmens oder einer Bank erbringen kann.

Zu Buchstabe b:

Absatz 3 Satz 1 erfordert derzeit die Vorlage einer „Ausfertigung“ des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung. Dies widerspricht Artikel 5 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 der Dienstleistungsrichtlinie, weil die Anforderung qualitativ der Vorlagepflicht der Original-Dokumente gleichkommt (vgl. § 49 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes); künftig genügt die Vorlage einer Kopie.

Zu Nummer 5 (§ 7 Zuständigkeit, Verfahren):

Zu Buchstabe a:

Satz 2 wird gestrichen, da § 8 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 437), den Ausschluss des Vorverfahrens vor Erhebung der Anfechtungsklage oder der Verpflichtungsklage nunmehr unbefristet regelt.

Zu Buchstabe b:

Absatz 2 Satz 1 erfasst künftig unter Berücksichtigung des Artikels 13 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie Eintragungs- oder Genehmigungsanträge natürlicher Personen und von Gesellschaften (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 4 Abs. 1, § 4 a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, § 7 a, § 12 Abs. 2 Satz 2). Umgesetzt wird zudem das in Artikel 13 Abs. 5 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie vorgeschriebene, in § 71 b Abs. 3 VwVfG nicht berücksichtigte Zügigkeitsgebot der „so schnell wie möglich“ zu erteilenden Eingangsbestätigung. Hier, wie auch in Satz 2, wird für die unionsrechtliche Umschreibung „so schnell wie möglich“ der Begriff „unverzüglich“ verwandt.

Die im geltenden Satz 1 enthaltene, in der künftigen Fassung entfallende Regelung der Verpflichtung der Kammer zur unverzüglichen Information der Antragsteller über fehlende Antragsunterlagen ergibt sich nunmehr inhaltsgleich aus § 71 b Abs. 4 Satz 1 VwVfG, der aufgrund der in Absatz 5 erfolgenden Anordnung der Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle (vgl. Buchstabe c) gemäß § 71 a Abs. 1 VwVfG auch im Niedersächsischen Architektengesetz gilt.

Satz 2 Halbsatz 1 erstreckt die Entscheidungsfrist künftig auf alle Antragsverfahren nach Satz 1.

Satz 3 Halbsatz 1 ordnet zur Umsetzung des Artikels 13 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie die sogenannte Genehmigungsfiktion an. Die Vorschrift gilt für die in der Richtlinie erfassten Sachverhalte der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung durch eine in einem anderen EU-/EWR-Mitglied- oder -vertragsstaat niedergelassene natürliche Person oder eine Gesellschaft mit Sitz in einem dieser Staaten und darüber hinaus (außerhalb des Anwendungsbereichs der Dienstleistungsrichtlinie) für Berufsangehörige und für Gesellschaften mit Niederlassung oder Sitz in Niedersachsen (sogenannte Inländersachverhalte) sowie für Gesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat.

Infolge dieser landesgesetzlichen Anordnung gelten zudem die weiteren bundesrechtlich geregelten Grundsätze des § 42 a VwVfG. Wird das Eintragungs- oder Genehmigungsverfahren über eine einheitliche Stelle im Sinne des neuen Absatzes 5 geführt, gelten zudem die Verfahrensvorschriften des § 71 b Abs. 2 VwVfG.

Halbsatz 2 schließt in Genehmigungs- oder Eintragungsverfahren nach Satz 1 die Anwendung der Regelungen des § 42 a Abs. 2 Sätze 3 und 4 VwVfG aus. Die in Satz 2 genannten Fristen sind Höchstfristen nach Artikel 51 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie; deren Regelung haben aufgrund der Kollisionsvorschrift des Artikels 9 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie Vorrang gegenüber der in Artikel 13 Abs. 3 Satz 3 der Dienstleistungsrichtlinie ermöglichten Fristverlängerung.

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Buchstabe c

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 6 der Dienstleistungsrichtlinie. Aufgrund der Anordnung der Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle gelten bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Niedersächsischen Architektengesetz § 71 a Abs. 1 und 2 VwVfG sowie die §§ 71 b bis 71 e VwVfG und - soweit sich aus jenen Vorschriften nichts Abweichendes ergibt - auch die übrigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Wird ein Verwaltungsverfahren ohne Einschaltung einer einheitlichen Stelle mit der Architektenkammer als zuständige Behörde durchgeführt, sind gemäß § 71 a Abs. 2 VwVfG § 71 b Abs. 3 und 4, § 71 c Abs. 2 und § 71 e VwVfG gleichwohl anzuwenden. Die Vorschriften der §§ 71 a bis 71 e VwVfG betreffen nicht nur Verwaltungsverfahren im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie, sondern erfassen auch sogenannte Inländersachverhalte.

Der Architektenkammer obliegen gemäß § 71 a Abs. 1 und 2 VwVfG i. V. m. § 71 d VwVfG Unterstützungs- und Informationspflichten gegenüber der einheitlichen Stelle. Mit diesen bundesrechtlichen Regelungen ist Artikel 7 Abs. 2 und 4 der Dienstleistungsrichtlinie auch im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Architektengesetzes umgesetzt.

Gemäß § 71 a Abs. 1 und 2 VwVfG i. V. m. § 71 e VwVfG hat die Kammer Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf Verlangen Berufsangehöriger oder von Gesellschaften in elektronischer Form abzuwickeln, womit Artikel 8 der Dienstleistungsrichtlinie zugleich im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Architektengesetzes umgesetzt ist.

Die Aufgaben der einheitlichen Stelle im Sinne des § 71 a Abs. 1 VwVfG werden in Niedersachsen von Einheitlichen Ansprechpartnern wahrgenommen (vgl. § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner, Nds. GVBl. 2009, S. 481).

Zu Absatz 6:

Aufgrund der vorgesehenen Streichung des § 7 b wird die im Wesentlichen dem bisherigen § 7 b Abs. 5 Satz 1 entsprechende Vorschrift, mit der Artikel 8 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie umgesetzt wurde, nach Absatz 6 Satz 1 verlagert. Das landesrechtliche Normierungserfordernis besteht trotz der mit den §§ 8 a bis 8 e VwVfG erfolgten bundesrechtlichen Umsetzung der Artikel 21 und 28 bis 36 der Dienstleistungsrichtlinie über die Europäische Verwaltungszusammenarbeit, da das in Satz 1 geregelte Verfahren bei Beschwerden nicht die Verwaltungszusammenarbeit betrifft.

Satz 2 bezieht Drittstaatsangehörige unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen in die Regelung des Satzes 1 ein; die bisherige Regelung des § 7 b Abs. 6 wird hierher übernommen. Zudem nimmt Satz 2 künftig auf das Unionsrecht Bezug (vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchst. b - § 2 Abs. 1 Satz 4 -).

Zu Absatz 7:

Der neue Absatz 7 übernimmt die derzeit in § 7 b Abs. 2 Satz 1 enthaltene Aufgabenzuweisung hinsichtlich auszustellender, in der Berufsqualifikationsrichtlinie vorgesehener Bescheinigungen. Die Vorschrift betrifft insoweit nicht die nunmehr in den §§ 8 a bis 8 e VwVfG bundesgesetzlich umgesetzte europäische Verwaltungszusammenarbeit, so dass es weiterhin der landesrechtlichen Normierung bedarf. Die Verweisung auf Absatz 6 begünstigt Drittstaatsangehörige nach Absatz 6 Satz 2; die geltende Regelung des § 7 b Abs. 6 wird beibehalten.

Zu Nummer 6 (§ 7 a Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser):

Die Änderung berichtigt eine infolge Redaktionsversehens im Gesetzgebungsverfahren des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 370) unrichtige Verweisung.

Der Forderung der Architektenkammer nach Schließung der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser kann nicht gefolgt werden. Der Landesgesetzgeber hat sich mit der 1996 in das Niedersächsische Architektengesetz eingefügten Entwurfsverfasser-Regelung dafür ausgesprochen, dass auch jene Personen, die zwar die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste erfüllen, aber die Berufsbezeichnung „Architekt“ nicht führen wollen, aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation, die der Qualifikation der in die Architektenliste eingetragenen „Architekten“ gleicht, ebenso als Entwurfsverfasser nach der Niedersächsischen Bauordnung tätig sein können, wie „Architekten“. Eine Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer ist für diese Personen nicht vorgesehen. Eine Verkammerung würde eine Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit des Artikels 12 Abs. 1 des Grundgesetzes bedeuten. Dies ließe sich nur rechtfertigen, wenn die derzeitige Reglementierung als tragfähiger Gemeinwohlbelang zur Wahrung des bauordnungsrechtlichen Schutzzieles nicht mehr ausreichen würde. In den letzten Jahren hat es aber keine wesentlichen materiellen Änderungen im Bauordnungsrecht, insbesondere im Aufgabenbereich der Entwurfsverfasser gegeben, die höhere Qualitätsanforderungen an Entwurfsverfasser rechtfertigen würden.

Zu Nummer 7 (§ 7 b Zwischenstaatliche Verwaltungszusammenarbeit):

Die Umsetzung von in Rechtsakten der Europäischen Union enthaltenen Regelungen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit ist nunmehr bundesrechtlich im Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgt mittels der durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) eingefügten §§ 8 a bis 8 e VwVfG, so dass insoweit die bisher in § 7 b enthaltenen Vorschriften zur Verwaltungszusammenarbeit aufgrund von Regelungen der Berufsqualifikationsrichtlinie entbehrlich geworden sind.

Soweit § 7 b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 6 derzeit die Ausstellung von Bescheinigungen für Berufsangehörige regelt und die geltenden Absätze 5 und 6 Vorschriften über Informationspflichten der Architektenkammer gegenüber Beschwerdeführern enthalten, bedarf es weiterhin einer landesrechtlichen Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben. Dies gilt sowohl hinsichtlich auszustellender Bescheinigungen z. B. aufgrund des Artikels 7 Abs. 2 Buchst. b, des Artikels 47 Abs. 1 und des Artikels 48 Abs. 2 Satz 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie sowie des Artikels 50 Abs. 1 dieser Richtlinie i. V. m. deren Anhang VII als auch in Bezug auf die in Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 dieser Richtlinie genannte Unterrichtungspflicht in Beschwerdeverfahren. Diese bisher in § 7 b Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 und 6 enthaltenen Regelungstatbestände werden verlagert nach § 7 Abs. 6 und 7 - neu -.

Zu Nummer 8 (§ 7 c Datenverarbeitung):

Zu Buchstabe a:

Absatz 2 Nr. 12 enthält eine Folgeänderung, soweit künftig auf die Entgegennahme oder Übermittlung von Personendaten in Verwaltungsverfahren nach § 7 Abs. 6 und 7 - neu - verwiesen wird. Zusätzlich wird die Befugnis zur Verarbeitung von Personendaten geregelt, deren Entgegennahme oder Übermittlung im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit nach den §§ 8 a bis 8 e VwVfG erforderlich ist.

Zu Buchstabe b:

Die Verweisung in Absatz 5 Satz 2 wird berichtigt; der vormalige Absatz 3 Satz 2 wurde gemäß Artikel 1 Nr. 10 Buchst. b Doppelbuchst. bb des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324) der nunmehrige Absatz 4.

Zu Nummer 9 (§ 9 Aufgaben der Architektenkammer):

Folgeänderung in Nummer 1 aufgrund der Streichung des § 7 b.

Die in der neuen Nummer 2 genannten Aufgaben der europäischen Verwaltungszusammenarbeit (§§ 8 a bis 8 e VwVfG) sind staatliche Aufgaben und somit als solche der Kammer zuzuweisen. Die bisherige Nummer 2 wird neue Nummer 3.

Zu Nummer 10 (§ 32 Übergangsregelungen):

Die derzeitige Übergangsregelung ist wegen Zeitablaufs erledigt und wird gestrichen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes)

Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erfordert im Niedersächsischen Ingenieurgesetz ähnliche Anpassungen wie die zu Artikel 1 im Niedersächsischen Architektengesetz vorgesehenen Änderungen. Dies betrifft u. a. die Umsetzung der sogenannten Genehmigungsfiktion und die elektronische Verfahrensabwicklung zwischen Antragstellerinnen und Antragstellern und der Ingenieurkammer (Nummer 7 - § 15 a Abs. 1 NInG -) sowie die Verfahrensabwicklung über Einheitliche Ansprechpartner (Nummer 7 - § 15 a Abs. 2 NInG -).

Paragrafen ohne Bezeichnung eines Gesetzes beziehen sich auf das Niedersächsische Ingenieurgesetz.

Zu Nummer 1 (§ 1 Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Absatz 2 Satz 1 aktualisiert die Bezeichnung der Fundstelle der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Verweisung in Satz 2 wird berichtigt. Durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1) wurde dem Artikel 11 der Berufsqualifikationsrichtlinie ein neuer Absatz 2 angefügt; der bisherige Normtext des Artikels 11 wurde dadurch (neuer) Absatz 1.

Zu den Buchstaben b bis d:

Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 4 nehmen künftig auf das Unionsrecht Bezug. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 4 NArchG) wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 4 Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure):

Zu Buchstabe a:

Der Verweisungstext des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 wird gestrafft.

Zu Buchstabe b:

Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung in Satz 1 Halbsatz 1 konkretisiert die Verweisung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Sätze 4 und 5 dienen der Umsetzung des Artikels 23 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 der Dienstleistungsrichtlinie. Satz 5 dient der Umsetzung des Artikels 23 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 der Dienstleistungsrichtlinie. Satz 6 setzt Artikel 23 Abs. 2 Unterabs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie um.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Folgeänderung; der bisherige Satz 4 wird Satz 7.

Zu Buchstabe c:

Die Verweisung in Absatz 5 Satz 1 wird präzisiert.

Zu Nummer 3 (§ 7 Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, Sonderregelungen für Gesellschaften):

Zu Buchstabe a:

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 b Abs. 2 Satz 4 - neu - NArchTG) wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b:

Die bisherige Anforderung zur Vorlage einer „Ausfertigung“ des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung wird geändert; künftig genügt die Vorlage einer Kopie; vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 b Abs. 3 Satz 1 NArchTG).

Zu Nummer 4 (§ 8 Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure):

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung in Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2. Der Nachweis des Berufshaftpflichtversicherungsschutzes kann auch unter den Voraussetzungen der in § 4 Abs. 4 eingefügten Sätze 4 bis 6 erfolgen.

Zu Buchstabe b:

Satz 5 nimmt künftig auf das Unionsrecht Bezug (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 - § 2 Abs. 1 Satz 4 NArchTG -).

Zu Nummer 5 (§ 10 Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser; § 11 Eintragung in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner):

Zu § 10:

Zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie müssen für Personen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat die Regelungen über die Bauvorlageberechtigung der Ingenieurinnen und Ingenieure so verändert werden, dass u. a. Mehrfachprüfungen nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates einerseits, nationalem Recht andererseits, entbehrlich sind. Berechtigungen der Dienstleistungserbringung müssen nach der Dienstleistungsrichtlinie grundsätzlich im gesamten Mitgliedstaat gelten. Eintragungen in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eines Landes müssen deshalb auch in Niedersachsen gelten, ohne dass eine neue Eintragung oder Anzeige erforderlich wird. Eine entsprechende Regelung wird in § 58 NBauO aufgenommen.

Die Regelung zu den Staatsangehörigen in den bisherigen Absätzen 3 und 4 wird gestrichen und in § 58 NBauO übernommen.

Bei der Änderung der Verweisungen in Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu § 11:

Zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie müssen für Personen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat die Regelungen über die Bauvorlageberechtigung der Ingenieurinnen und Ingenieure so verändert werden, dass u. a. Mehrfachprüfungen nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates einerseits, nationalem Recht andererseits, entbehrlich sind. Berechtigungen der Dienstleistungserbringung müssen nach der Dienstleistungsrichtlinie grundsätzlich im gesamten Mitgliedstaat gelten. Eintragungen in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eines Landes müssen deshalb auch in Niedersachsen gelten, ohne dass eine neue Eintragung oder Anzeige erforderlich wird. Eine entsprechende Regelung wird § 69 a NBauO aufgenommen.

Die Regelung zu den Staatsangehörigen im bisherigen Absatz 3 wird gestrichen und in § 69 a und § 75 a NBauO übernommen.

Die Änderungen der Verweisungen im Absatz 3 sind eine Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 15 Aufgaben der Ingenieurkammer):

Absatz 4 aktualisiert die Aufzählung der von der Ingenieurkammer im übertragenen Wirkungskreis wahrzunehmenden Aufgaben.

Zu Nummer 7 (§ 15 a Verfahren):

Zu Absatz 1:

Die Änderung in Satz 1 dient der Umsetzung des Artikels 13 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie und umfasst künftig die Genehmigungsanträge natürlicher Personen und von Gesellschaften auf Eintragung in eine von der Ingenieurkammer geführte Liste sowie Anträge zu sonstigen im Niedersächsischen Ingenieurgesetz vorgesehenen Genehmigungsverfahren (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 7- neu - und Abs. 5; § 18 Abs. 1). Umgesetzt wird zudem das in Artikel 13 Abs. 5 Satz 1 der Dienstleistungsrichtlinie vorgeschriebene, in § 71 b Abs. 3 VwVfG nicht berücksichtigte Zügigkeitsgebot „so schnell wie möglich“; hier - wie auch in Satz 2 - wird für die unionsrechtliche Umschreibung „so schnell wie möglich“ der Begriff „unverzüglich“ verwandt.

Hinsichtlich der Begründung zu der in Satz 1 entfallenden Verpflichtung der Kammer zur unverzüglichen Information der Antragsteller über fehlende Antragsunterlagen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. b (§ 7 Abs. 2 Satz 1 NArchG) Bezug genommen.

Satz 2 Halbsatz 1 erstreckt die Entscheidungsfrist auf Antragsverfahren nach Satz 1. Halbsatz 2 enthält eine Folgeänderung.

Satz 3 Halbsatz 1 ordnet zur Umsetzung des Artikels 13 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie die sogenannte Genehmigungsfiktion an. Halbsatz 2 schließt in Genehmigungs- oder Eintragungsverfahren nach Satz 1 die Anwendung des § 42 a Abs. 2 Sätze 3 und 4 VwVfG aus. Ergänzend wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst b (§ 7 Abs. 2 Satz 3 NArchG) Bezug genommen.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 6 der Dienstleistungsrichtlinie. Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. c (§ 7 Abs. 5 NArchG) gilt entsprechend.

Zu Absatz 3:

Aufgrund der vorgesehenen Streichung des § 15 b wird die im Wesentlichen dem bisherigen § 15 b Abs. 5 Satz 1 entsprechende Vorschrift, mit der Artikel 8 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie umgesetzt wurde, nach Absatz 3 Satz 1 verlagert. Das landesrechtliche Normierungserfordernis zu Satz 1 besteht trotz der mit den §§ 8 a bis 8 e VwVfG bundesrechtlich umgesetzten Artikel 21 und 28 bis 36 der Dienstleistungsrichtlinie über die Europäische Verwaltungszusammenarbeit weiterhin,

da das in Satz 1 geregelte Verfahren bei Beschwerden nicht die behördliche Verwaltungszusammenarbeit betrifft.

Satz 2 bezieht Drittstaatsangehörige unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen in die Regelung des Satzes 1 ein; die bisherige Regelung des § 15 b Abs. 6 wird hierher übernommen. Zudem verweist Satz 2 künftig auf das Recht der Europäischen Union (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 - § 2 Abs. 1 Satz 4 NArchTG -).

Zu Absatz 4:

Der neue Absatz 4 übernimmt die bisher in § 15 b Abs. 2 Satz 1 enthaltene Aufgabenzuweisung hinsichtlich der nach der Berufsqualifikationsrichtlinie auszustellenden Bescheinigungen. Die Vorschrift betrifft insoweit nicht die in den §§ 8 a bis 8 e VwVfG bundesgesetzlich umgesetzte europäische Verwaltungszusammenarbeit, sodass es weiterhin einer landesrechtlichen Normierung bedarf. Die Verweisung auf Absatz 3 begünstigt Drittstaatsangehörige nach Absatz 3 Satz 2, womit die geltende Regelung des § 15 b Abs. 6 beibehalten wird.

Zu Nummer 8 (§ 15 b Zwischenstaatliche Verwaltungszusammenarbeit):

Die Umsetzung der in den Artikel 21 und 28 bis 36 der Dienstleistungsrichtlinie enthaltenen Regelungen über die europäische Verwaltungszusammenarbeit erfolgte bundesrechtlich mit den §§ 8 a bis 8 e VwVfG. Die geltenden landesrechtlichen Regelungen des § 15 b Abs. 1, 3 und 4 sind insoweit entbehrlich.

Die noch weiterhin landesrechtlich zu regelnden Tatbestände werden nach § 15 a Abs. 3 und 4 neu - verlagert.

Zu Nummer 9 (§ 34 Übergangsvorschriften):

Die derzeitige Übergangsregelung des § 34 ist wegen Zeitablaufs erledigt und wird gestrichen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Niedersächsischen Bauordnung):

Zu Nummer 1 (§ 26 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall):

Die Änderung des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfolgt, um Unklarheiten im Wortlauf zu beseitigen. Es wurde nicht deutlich, ob das Kriterium „jedoch deren Anforderungen nicht erfüllen“ in der bisherigen Fassung auf das Bauproduktengesetz (BauPG) und die „sonstigen Vorschriften“ oder nur auf letztere zu beziehen ist. Mit einer Bezugnahme auf die „sonstigen Vorschriften“ ist Folgendes klarzustellen:

Soweit Bauprodukte die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 BauPG nur teilweise erfüllen, bedarf es für denjenigen Teilbereich, in dem die wesentlichen Anforderungen nicht erfüllt werden und die Bauregelliste B Teil 2 insoweit keine bestimmten Verwendbarkeitsnachweise vorschreibt, der Zustimmung im Einzelfall, da dann - in der Sichtweise der nationalen Systematik - ein gewissermaßen teilweise unregelmäßiges Bauprodukt vorliegt. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 regelt nun die Zustimmung im Einzelfall für Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem europäischen Recht gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen. Satz 1 Nr. 2 verweist künftig auf das Recht der Europäischen Union (vgl. Begründung zu Artikel 1 Buchst. b).

Zu Nummer 2 (§ 28 c Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen):

§ 28 c Abs. 1 regelt, welche Funktionen Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen (PÜZ-Stellen) ausüben und unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung als PÜZ-Stelle erfolgen kann.

Die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird nur natürlichen und juristischen Personen gewährt. Eine entsprechende Regelung findet sich in Artikel 4 der Dienstleistungsrichtlinie. Die Änderungen in § 28 c Abs. 1 und Abs. 3 dienen der Angleichung an diesen Sprachgebrauch. Künftig können „natürliche und juristische Personen“ als PÜZ-Stelle anerkannt werden.

Die derzeitige Bezugnahme in Absatz 2 Satz 2 auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erstreckt sich künftig auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die gesonderte Erwähnung von Überwachungsgemeinschaften in Absatz 3 wird gestrichen. Die ursprünglich rechtlich nicht selbständigen Überwachungsgemeinschaften sind mittlerweile als juristische Personen, in der Regel als eingetragene Vereine, organisiert.

Die Anerkennung von Stellen ist dagegen geblieben. Nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nr. 2 der Dienstleistungsrichtlinie sind „Dienstleistungserbringer“ auch juristische Personen im Sinne des Artikels 54 AEUV, die eine Dienstleistung anbieten oder erbringen. Als Gesellschaften gelten nach Artikel 54 AEUV Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbzweck verfolgen. Nicht alle diese Gesellschaften sind mit dem Begriff „juristische Person“ im Sinne des hiesigen Rechts erfasst. Es kann z. B. über den Antrag auf Anerkennung einer französischen Prüfungsstelle als Prüfungsstelle zu entscheiden sein, in der sich fünf Ingenieure zusammengeschlossen haben, und die nach deutschem Recht keine juristische Person ist. Wegen der Dienstleistungsrichtlinie muss die Stelle wohl auch nach niedersächsischem Recht anerkannt werden.

Zu Nummer 3 (§ 58 Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser):

Zu Buchstabe a:

In Absatz 3 Nr. 3 wird bestimmt, dass Eintragungen der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser in ein entsprechendes Verzeichnis in einem anderen Bundesland auch in Niedersachsen gelten, ohne dass eine neue Eintragung oder Anzeige erforderlich wird. Die Regelung ist zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erforderlich, nach der Berechtigungen der Dienstleistungserbringung grundsätzlich im gesamten Mitgliedstaat gelten. Die Streichung der Nummer 4 ist eine Folgeänderung, da die Regelungen zu den Staatsangehörigen jetzt in § 58 unmittelbar enthalten sind.

Die Ingenieurkammer und die Vereinigung der Prüflingenieurinnen befürchten, dass niedersächsische Bauingenieurinnen als Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser in den unteren Bauaufsichtsbehörden benachteiligt werden.

Die 117. Bauministerkonferenz hat am 25./26. September 2008 Änderungen der §§ 65 und 66 der Musterbauordnung beschlossen. Eintragungen in die entsprechenden Entwurfsverfasserlisten eines Landes müssen auch in anderen Ländern gelten, ohne dass eine neue Eintragung oder Anzeige erforderlich ist. Erleichterungen der Dienstleistungsrichtlinie sollen demnach auch den inländischen Dienstleistungserbringern zugutekommen. Alle Bundesländer sind bestrebt, ihre Landesbauordnungen entsprechend zu ändern. Mit einer inhaltsgleichen Umsetzung der vorgesehenen Regelung zur Bauvorlageberechtigung der Ingenieure in allen Bundesländern wird die Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit der Listeneintragungen verwirklicht. Die Befürchtungen der o. a. Verbände sind deshalb nicht gerechtfertigt.

Zu Buchstabe b:

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält die bisher in § 10 Abs. 3 und 4 NInG enthaltene Regelung zu den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Geregelt werden die Anforderungen an die Entwurfsverfasser, die vorübergehend und gelegentlich zur Erbringung von Dienstleistungen als Entwurfsverfasser in Deutschland bestellt werden.

Die Ingenieurkammer und die Vereinigung der Prüflingenieurinnen halten diese Änderungen nicht durch die Dienstleistungsrichtlinie begründbar. Entwurfsverfasser und Tragwerksplaner unterlägen als Träger beruflicher Qualifikationsmerkmale der Umsetzung durch die Berufsanerkennungsrichtlinie.

Die Berufsanerkenntnisrichtlinie ist durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und anderer Gesetze vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 370) umgesetzt worden. Diese Regelungen sind im Wesentlichen beibehalten worden.

Zusätzlich sind jedoch die Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie zu beachten. Ziel dieser Richtlinie ist u. a. die Erleichterung der Ausführung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen und der Abbau ggf. insoweit bestehender bürokratischer Hemmnisse.

Die Ingenieurkammer, die Vereinigung der Prüfungingenieure und der Bundesverband der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. tragen vor, dass Dienstleister aus dem EU-Ausland nicht mehr in Listen eingetragen werden.

Eine Listeneintragung für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU ist in der Niedersächsischen Bauordnung nicht vorgesehen. Diese Personen haben jedoch das einmalige Erbringen einer Dienstleistung als Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser in Niedersachsen der Ingenieurkammer vorher schriftlich zu melden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält unverändert den bisherigen Absatz 4.

Zu Absatz 6:

In Absatz 6 sind in den Sätzen 1 und 2 unverändert die bisherigen Regelungen des Absatzes 5 Sätze 1 und 2 übernommen worden. Die Verweisung in Satz 3 auf den Absatz 4 ersetzt den bisherigen Absatz 6. Allerdings wurde die in Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 enthaltene Regelung zu den Ingenieuren bei den Meistern und Technikern ausgeklammert.

Zu den Buchstaben c und d:

Die Verweisungen auf vorgehende Absätze beinhalten Folgeänderungen. Absatz 8 nimmt zudem auf das Recht der Europäischen Union Bezug (vgl. Begründung zu Artikel 1 Buchst. b).

Zu Nummer 4 (§ 69 a Genehmigungsfreie Wohngebäude):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

Listeneintragungen anderer Länder für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser gelten - in Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie - auch in Niedersachsen. Die Änderung entspricht der Änderung in Nummer 3 des § 58 Abs. 3. Auf die Begründung dort wird deshalb verwiesen.

Die Verweisung auf § 58 Abs. 4 rechtfertigt sich aus der neuen Regelung, dass die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht mehr in § 10 Abs. 3 und 4 NIngG, sondern in § 58 Abs. 4 geregelt sind.

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

Für die Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner wurden die entsprechenden Veränderungen wie für die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser (Dreifachbuchstabe aaa) vorgenommen. Für auswärtige Staatsangehörige erfolgt jedoch aufgrund der unterschiedlichen beruflichen Anforderungen zunächst eine Verweisung auf den neuen Absatz 1 a. In dieser Vorschrift wird dann auf Absatz 4 Sätze 2 bis 9 verwiesen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc:

Auf die Begründung zu Dreifachbuchstabe aaa wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Absatz 1 a enthält die bisher in § 11 Abs. 3 NIngG enthaltene Regelung zu den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Geregelt werden die Anforderungen an die Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner, die vorübergehend und gelegentlich zur Erbringung von Dienstleistungen als Entwurfsverfasser in Deutschland bestellt werden. Auf die in § 58 Abs. 4 Sätze 2 bis 9 enthaltenen Regelungen wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 75 a Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren):

Zu Buchstabe a:

Eintragungen anderer Länder gelten - in Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie - auch in Niedersachsen. Für die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird auf § 69 a Abs. 1 a verwiesen.

Zu den Buchstaben b bis d:

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 6 (§ 100 Übergangsvorschriften):

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Artikel 4 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.